

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Archäologische Bodenuntersuchung zur Kanalneubaumaßnahme Esch/Pesch, LSG L 7, Bez. 6 hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes gemäß § 67 BNatSchG

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	20.05.2019

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der archäologischen Bodenuntersuchung als Vorabmaßnahme zum Kanalneubauvorhaben in K-Esch/Pesch einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde lehnt die beabsichtigte Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme

Die Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) planen die Ertüchtigung der Regenwasserbehandlung zwischen den Ortsteilen K-Pesch und K-Esch aufgrund des Sanierungsbedarfes der Anlagen. Im Jahr 2014 wurde eine Planung mit einem tiefliegenden Verbindungskanal erarbeitet und im Jahr 2016 von der Bezirksregierung Köln genehmigt (Beteiligung des Beirates gem. § 11 (2) LG NW am 24.11.2014).

Diese Planung ist bisher nicht realisiert worden. Nach einer Variantenuntersuchung im Jahr 2018, welche eine höherliegende Kanalvariante als die deutlich kostengünstigere Lösung ermittelt hat, soll der Abschnitt zwischen der Pescher Straße in Pesch und dem Pumpwerk Martinusstraße in Esch nun in offener Bauweise ausgeführt werden. Dadurch wird nicht in den Grundwasserkörper eingegriffen, so dass ein Pumpen des Grundwassers weitgehend entfallen kann.

Aufgrund von archäologischen Funden im Umfeld der Baumaßnahme ist eine archäologische Bodenuntersuchung erforderlich. Damit eine spätere Baufreiheit für die Kanalbaumaßnahme gewährleistet ist, muss die archäologische Sachverhaltsermittlung im Vorgriff durchgeführt werden.

Hierzu ist eine Offenlegung von sogenannten Sondagen entlang des geplanten zugänglichen Baufeldes auf einer Gesamtlänge von ca. 1.270 m erforderlich. In zwei jeweils 5 m breiten Streifen wird der Oberboden abgetragen und seitlich gelagert. In den freigelegten Flächen erfolgt die archäologische Begutachtung.

Wenn eine archäologisch relevante Befundsituation angetroffen wird, müssen die Grabungen zur vollständigen Erfassung örtlich entsprechend tiefergehend und auf die gesamte Breite des Baufeldes ausgedehnt werden.

Der Oberboden, laut Bodengutachten aus dem Jahr 2016 ca. 30-50 cm stark, wird mittels Hydraulikbagger auf einem Kettenfahrwerk abgezogen und getrennt vom darunter liegenden Schluff auf Mieten seitlich gelagert. Die Gesamtaushubtiefe wird 1 m nicht überschreiten.

Eingriff/Kompensation

Mit den vorgezogenen archäologischen Bodenuntersuchungen sind temporäre Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes / des Landschaftsbildes verbunden, die durch Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland) sowie in sehr geringem Umfang ein Blühstreifen, der Bestandteil des Ausgleichflächenkonzeptes Pesch ist. Es werden keine Gehölze oder Bäume gerodet.

Die Arbeiten sind in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen von Oktober bis Dezember 2019 terminiert.

Der humose Oberboden wird getrennt vom Unterboden abgetragen und seitlich außerhalb der Ausgleichsflächen gelagert. Nach Abschluss der Begutachtung wird der Boden lageweise wieder eingebaut, und es wird eine Tiefenlockerung im Bereich der Fahrwege und Lagerflächen vorgenommen. Nach erfolgter Rekultivierung gehen die Acker- und Grünlandflächen wieder in die Nutzung durch die Landwirte über.

Der Blühstreifen ist durch Ansaat mit einer zertifizierten, autochthonen Saatgutmischung (herkunftsgesichertes Saatgut aus dem Wuchsgebiet der Niederrheinischen Bucht) wiederherzustellen.

Artenschutz

Unter Beachtung der Vogelbrutzeit sind durch die für den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2019 geplanten archäologischen Sondagen keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Zu dieser Zeit können erhebliche Störungen oder Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Befreiungsvoraussetzungen

Das Kanalbauvorhaben ist erforderlich aufgrund des Sanierungsbedarfes der bestehenden Anlagen und soll aus Kostengründen als höherliegende Kanalvariante ausgeführt werden statt des zuvor geplanten tiefliegenden Verbindungskanals.

Aufgrund von archäologischen Funden im Raum Esch/Pesch können mögliche weitere archäologische Funde im Baufeldbereich der geplanten Kanaltrasse nicht ausgeschlossen werden. Durch die archäologische Bodenuntersuchung werden Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen lediglich temporär beeinträchtigt. Damit überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft.

Eine Veränderung des Charakters des Schutzgebietes ist durch die Maßnahmen nicht zu befürchten, der Schutzzweck ist nicht gefährdet.

Somit kann eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden.

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan, M 1:7.500

Anlage 2: Entwurfsplan, Bestand und Konflikte, M 1:2.500 (im Original)

Anlage 3: Ausgleichsflächen im Plangebiet, M 1:2.500 (im Original)